

Historische und völkerrechtliche  
Aspekte des Eritrea-Konflikts

\*\*\*\*\*

Andrej Motyl

Genf, Frühling 1991



## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

### VORBEMERKUNG

### I GESCHICHTLICHE ASPEKTE

#### 1. Aera vor der Kolonialisierung

##### 1.1 Vorbemerkung

##### 1.2 War Eritrea vor 1890 ein Teil des damaligen Aethiopiens?

##### 1.2.1 Das Reich von Axum

##### 1.2.2 Türkische, portugiesische und aegyptische Einflussnahmen, Ausbreitung des Islams

#### 2. Italiens neuer Lebensraum

##### 2.1 Ausrufung der Kolonie

##### 2.2 Fünfzig Jahre italienischer Kolonisation (1890-1941)

#### 3. Britische Militärverwaltung

#### 4. Staat oder Provinz?

##### 4.1 Suche der Siegermächte nach einer angemessenen Lösung

##### 4.2 Suche der UNO nach einer angemessenen Lösung

##### 4.3 Die Uebergangsphase

##### 4.4 Federation mit Aethiopien und Annexion

#### 5. Der Bürgerkrieg

### II VOELKERRECHTLICHE ASPEKTE

#### 1. Vorbemerkung

#### 2. Hatte oder hat Eritrea einen internationalen Status?

#### 3. Das Recht Eritreas auf Autonomie

#### 4. Das Recht der Eritraer auf Selbstbestimmung



### VORBEMERKUNG

Der kriegerische Konflikt zwischen den Eritränn und den Machthabern in Addis Abeba dauert nunmehr seit 30 Jahren. Es ist der längste bewaffnete Konflikt auf dem afrikanischen Kontinent und seit die tragende Widerstandsbewegung EPLF (Eritraen People's Liberation Front) von der Guerilla-Strategie zu einem offenen Kampf mit klaren Fronten, Befestigungen und befreiten Gebieten übergegangen ist, gehört dieser Bürgerkrieg auch zu dessen blutigsten. Wenn er gelegentlich als der vergessene Krieg apostrophiert wurde, hatte dies mehrere Ursachen. Bis zum Militärputsch 1974 ignorierten die westlichen Regierungen die eritreischen Bestrebungen aus Rücksicht auf den treuen verbündeten Haile Selassie (Alliiertes im 2. Weltkrieg, Garant amerikanischer Militärbasen). Gleichzeitig blieben die damaligen Ostblockstaaten als auch sozialrevolutionäre Kräfte in Westeuropa stumm, da die damals wichtigste Befreiungsbewegung (Eritrean Liberation Front) sich zu einem traditionellen Nationalismus ohne gesellschaftspolitische Ziele innerhalb Eritreas bekannte. Spärliche Unterstützung spendeten konservative arabische Staaten wie Saudiarabien, einzelne Golfstaaten und zeitweise der Sudan. Ab 1977, als die neu tonangebende EPLF dem Widerstandskampf neben der Unabhängigkeit auch gesellschaftspolitische Ziele (Marxismus-Leninismus) zu Grunde legte und infolgedessen auf die Unterstützung entsprechender Staaten und Kräfte hätte hoffen dürfen, blieb diese weitgehend aus, da sich die Machthaber in Addis Abeba inzwischen ebenfalls dem marxistisch-leninistischen Kurs verschrieben hatten. Die neue ideologische Linie brachte dem eriträischen Widerstand zwar einige neue Verbündete (Libyen, Sudan, Syrien, Irak), entfremdete ihm aber die konservativen arabischen Staaten. Ein wesentlicher Mitgrund der Teilnahmslosigkeit der internationalen Gemeinschaft ist sodann das "Prinzip der Erhaltung kolonialer Grenzen", das vor allem von den afrikanischen Regierungen und der OAU wie der Gral strengstens gehütet wird, wohl aus der Befürchtung heraus, ein Präzedenzfall erfolgreicher Sezession könnte ganz Afrika in einen einzigen riesigen Kriegsschauplatz verwandeln.

Das relative Desinteresse westlicher Medien, Aussenministerien und konsequenterweise auch der öffentlichen Meinung, wurde nur gelegentlich unterbrochen, etwa wenn eine Hungersnot in den Kampfgebieten hunderttausende von Flüchtlingen und Toten verursachte oder wenn sich eine Supermacht allzu



offensichtlich in den Konflikt einspannen liess. Was früher war, gilt heute noch. Die westlichen Staaten scheinen im eritreisch-äthiopischen Konflikt orientierungslos. Sie geizen zwar keineswegs mit humanitärer Hilfe für die Opfer der Trockenheit und des Bürgerkrieges, in der Frage des Grundübels, der ungelösten Konfrontation im Norden, geben sie sich jedoch mit der Rolle des Zuschauers zufrieden.

Die Ereignisse in Äthiopien haben sich in den letzten Monaten überstürzt. Sieht man von einem schmalen Korridor zwischen Asmara und Assab ab, kontrollieren die eritreischen Rebellen inzwischen das gesamte Eritrea. Ihre Verbündeten von der revolutionären demokratischen Volksfront (EPRDF) sind gemäss Korrespondentenberichten keine 100 km von Addis Abeba entfernt. Alles scheint nun mehr möglich.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit zwei Aspekten des eritreisch-äthiopischen Konfliktes. Der erste Teil beleuchtet die schweissenden oder eben trennenden Momente der Geschichte der aneinandergrenzenden Gebiete. Im zweiten Kapitel werden völkerrechtliche Aspekte des Konfliktes erörtert.



## I GESCHICHTLICHE ASPEKTE

### 1. Aera vor der Kolonialisierung

#### 1.1 Vorbemerkung

Die Frage, ob jene Gebiete entlang des Roten Meeres, die 1890 zur italienischen Kolonie Eritrea wurden, zuvor zu Äthiopien gehörten, oder ob ihre vorherige Entwicklung als selbständig bezeichnet werden kann, führt zu Kontroversen. Sie ist nicht zuletzt deshalb immer noch aktuell, als sie 1952 bei der Entscheidung der Generalversammlung der UNO (Resolution 390/V), Eritrea im Rahmen einer Federation mit Äthiopien zu vereinigen, eine wesentliche Rolle spielte. In der Tat wäre es kaum denkbar gewesen, Eritrea 1952 unter die Souveränität des äthiopischen Kaisers zu stellen, hätte dieser nicht mit einigem Erfolg geltend gemacht, dieses Gebiet sei durch Italien ein halbes Jahrhundert zuvor vom "grösseren Äthiopien" weggerissen worden.

Ethnisch und kulturell wird Eritrea gelegentlich als ein "Mikrokosmos" des multiethnischen Äthopiens genannt. Aehnlich wie im äthiopischen Viervölkerstaat, bilden in Eritrea die Christen gegenüber den Moslems eine leichte Mehrheit (gewisse Quellen sprechen von leichter moslemischer Mehrheit, ein Zensus fand seit über 30 Jahren nicht mehr statt).

Vier der sechs ethnischen Hauptgruppen Eritreas leben beiderseits der eritreisch-äthiopischen Grenze, zwei bewohnen ebenfalls Gebiete im Sudan und Djibouti. Die ethnische nahe Verwandtschaft bzw. Identität der einzelnen Bevölkerungsgruppen Eritreas mit Teilen der Bewohner Äthopiens ist kaum zu bestreiten. Am deutlichsten zeigt sie sich bei den tigrinya-sprechenden Christen des Hochlandes.

Eriträer und Äthiopier konzentrieren sich bei der Geschichtsschreibung der Region auf verschiedene Perioden. Die Äthiopier weisen auf die Grossartigkeit und Dauer des nationalen geschichtlichen Erbes hin: wenn der erste Urmensch, der sich irgendwo in der ostafrikanischen Falte aufgerichtet hat, noch nicht als Äthiopier dargestellt wird, so betrachtet



man in Addis Abeba das Reich Axum (ca. 100 bis 750 nach CH) als erstes äthiopisches Staatswesen. Haile Selassie seinerseits wurde während seiner Herrschaft als der direkte Nachkomme Salomos und der Königin von Saba geehrt. Die Kolonisationsphase und die 60-jährige eritreische Erfahrung unter italienischer bzw. britischer Herrschaft wird als eine Periode der Ausbeutung und Unterdrückung eines Teiles des äthiopischen Volkes dargestellt - ihre gesellschaftspolitische Auswirkung wird minimiert.

Umgekehrt betrachten die Eritraer die Jahre der Kolonisation als die wesentlichste Phase der Bewusstseinswerdung der eritreischen Nation. Zuvor, berichten sie, war das Gebiet unter zahlreichen kleinen Lokalherrschern geteilt, die je nach Opportunität bzw. Notwendigkeit verschiedenen Mächten (Türken, Ägypter, Sudanesen, Äthiopier) Gefolgschaft, bzw. Tribut leisteten.

## 1.2 War Eritrea vor 1890 ein Teil des damaligen "Äthopiens"?

### 1.2.1 Das Reich von Axum

Das Reich Axum konstituierte sich im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Gebieten, die heute dem Hochland vom Tigre und Eritrea entsprechen würden. Im Folge des Zerfalles der sabäischen Zivilisation in Südarabien setzte eine lang andauernde Auswanderung von Teilen seiner Bevölkerung über das Rote Meer ein. Die mit Bewässerungssystemen vertrauten Bauern, geschickten Handwerker und bereisten Händler brachten ein Know-how mit, welches das Leben der lokalen Nomaden revolutionierte. Ein mächtiges Reich entstand, das seinen Einfluss weit in den Sudan und nach Südarabien ausübte. Seine Könige konvertierten im 4. Jahrhundert, nach Kontakten mit syrischen Missionaren, zum Christentum.

Eine durch arabische Invasion Ägyptens verursachte Migration der Beja-Stämme, bewirkte zwischen dem 7. und 8. Jahrhundert die allmähliche aber vollständige Zerreißung des Reiches und seiner Bevölkerung.



### 1.2.2 Beja-Königreiche

Mehrere Beja-Königreiche teilten sich in der Folge die ehemaligen axumischen Gebiete. Sie lebten vor allem vom Sklavenhandel und Kamelzucht und führten miteinander zahlreiche Kriege, die im 13. Jahrhundert zu ihrer Desintegration führten. Kulturgeschichtlich wurde seit dem Untergang Axums wenig Bedeutendes geschaffen. Bezogen auf die heutigen politischen Grenzen und ethnischen Gegebenheiten kann festgehalten werden, dass Axums Ausstrahlung auf die späteren Bewohner des eritreisch-tigräischen Hochlandes in Bereichen wie Produktionsmethoden, Schrift oder Religionsausbreitung bestätigt werden kann. Von einer Kontinuität in ethnischer oder gar staatspolitischer Hinsicht bis zum status quo kann aber keine Rede sein.

Axum war kein frühes äthiopisches und kein eritreisches Reich noch war es ein äthiopisch-eritreisches Reich, sondern eine frühe und weitgehend verschwundene Hochkultur.

### 1.2.3 Türkische, portugiesische und aegyptische Einflussnahme, Ausbreitung des Islams

Im 15. Jahrhundert wurde das "eritreische Hochplateau" von südäthiopischen Ackerbauern besiegelt. Die tiefergelegenen Gebiete des Westens und Nordens blieben dagegen meist von nomadischen Völkern bewohnt. Die Islamisierung eines Teiles der Stämme "Eritreas" fand zu verschiedenen Zeitpunkten statt. Neben dem Dauereinfluss Südarabiens auf die Küstengebiete und der späteren jahrhundertlangen Präsenz türkischer Truppen und Händler um Massawa, war vor allem die Islamisierungskampagne des Imam Ahmad Gran besonders bedeutsam. Zwischen 1530-1541 von Harrar kommend, konvertierte dieser gewaltsam hunderttausende von Tief- und Hochlandbewohnern. Obwohl seine Truppen vernichtend geschlagen wurden, hat der Islam nunmehr auch im Hochplateau starke Wurzeln geschlagen.

Etwa gleichzeitig machten sich die Türken und Portugiesen die Küste entlang des Roten Meeres streitig, wobei die ersteren während Jahrzehnten auch Teile des Hochlandes dominierten. Die Küste kontrollierten sie gar während den folgenden drei Jahrhunderten; dies zeitweise mit Unterstüt-



zung der lokalen Herrscher , so 1589 im Kampf gegen den expandierenden äthiopischen König Malak Sagad.

In den folgenden Jahrhunderten waren Kämpfe zwischen "eritreischen Stammesfürsten" und äthiopischen Machthabern häufig. Die Bewohner des Hochplateaus kämpften zeitweise auch unter tigräischen Königen gegen amharische oder andere zentraläthiopische Eindringlinge.

Anhänger Muhamad Alis (Herrscher in Kairo) bemächtigten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der westlichen Tiefländer und ersetzten die Türken 1872 in Massawa. Ihre Ambitionen auf das Hochland wurden aber durch mehrere siegreiche Züge des aus Tigre stammenden Königs von Äthiopien Johannes IV vereitelt. 1879 unterwarf sich dieser auch die meisten lokalen Potentate. Seine Vize-Könige sollten das eritreische Hochland aber nur ein Jahrzehnt lang verwalten, denn ab 1890 übernahm auf der eritreischen Szene Italien die zentrale Rolle.

Auch in der Periode zwischen Anfang des 15. und Ende des 19. Jahrhunderts kannten somit die Völker Eritreas eine von den Bewohnern Zentraläthiopiens keine deutlich unterscheidbare Geschichte. Die Küste und andere tiefgelegene Gebiete waren nie unter äthiopischer Kontrolle oder gar Administration, sondern waren abwechselungsweise unter türkischem, portugiesischem oder ägyptischem Einfluss. Die Hochlandbewohner wurden zwar zeitweise von tigräischen Machthabern unterworfen oder verbündeten sich mit diesen, taten dies aber meist in Perioden, in denen sich Tigre im Gegensatz zu amharischen Machtansprüchen befand. Von der politischen Zugehörigkeit der Völker Eritreas zu einer äthiopischen Nation kann somit in dieser Zeitspanne nicht gesprochen werden. Ebenso wenig war aber Eritrea ein unabhängiges Staatswesen. Die moderne, territoriale Einheit "Eritrea" ist vielmehr erst ein Produkt des italienischen Kolonialismus.



## 2. Italiens neuer Lebensraum

### 2.1 Ausrufung der Kolonie

Am 15. November 1869, zwei Tage vor der Eröffnung des Suez-Kanals, kaufte die italienische Regierung durch Vermittlung der Rubattino Schiffahrtsgesellschaft vom lokalen Sultan den Hafen von Assab. Im Jahre 1885 besetzten die Italiener mit britischer Unterstützung den zweiten eritreischen Hafen Massawa. Johannes IV., der tigräische König der Könige, seit 1879 auch Herrscher über das eritreische Hochplateau, widersetzte sich der italienischen Präsenz, war aber in Folge mahdistischer Einfälle aus dem Sudan nicht in der Lage, die Italiener ernsthaft zu gefährden. Dies umso mehr als sein Mitbewerber um den äthiopischen Thron, der amharische König Melelik, mit italienischer Hilfe mächtig aufrüstete um später, nach Johannes Tod auf dem Schlachtfeld, dessen potentielle tigräische Nachfolger erfolgreich auszuboten. Als Gegenleistung für diese italienische Unterstützung unterzeichnete Mehelik am 2. Mai 1889 mit dem italienischen Grafen Antonelli den Vertrag von Ucciali, in welchem der Thronanwärter Italien grosse Gebiete des Hochlandes überliess. Am 1. Januar 1890 wurde die italienische Kolonie Eritrea proklamiert.

### 2.2 Fünfzig Jahre italienischer Kolonisation (1890-1941)

Die italienische Politik in Eritrea verfolgte, etwas schematisch gesagt, drei Ziele. Eritrea sollte einerseits der neue Lebensraum für das überbevölkerte Mutterland werden, gleichzeitig der aufstrebenden Wirtschaft Italiens Rohstoffe und Lebensmittel liefern und zu einem späteren Zeitpunkt als Ausgangsbasis weiterer afrikanischer Eroberungen dienen. Diesen Strategien entsprechend, wurde ein Verwaltungs- und Regierungssystem geschaffen, welches, parallel zu den schon existierenden, neue soziale und wirtschaftliche Strukturen einführte. Während weite Teile des Landes, so wie Tiefländer, Teile der Küste und weniger ergiebige Gebiete des Hochlandes von der italienischen Präsenz nur wenig zu spüren bekamen, wurden die Städte und rohstoffreichen oder landwirtschaftlich interessanten Gegenden weitgehend umgestaltet. Während die lokale Bevölke-



rung von der politischen Mitsprache auf mittlerem und höheren Niveau völlig ausgeschlossen blieb, wurde sie weitgehend in den wirtschaftlichen Entwicklungsprozess einbezogen. Obwohl ihr nur untergeordnete Stellungen in Wirtschaft, Verwaltung oder Armee zugänglich waren, war von einer allgemeinen Unzufriedenheit oder gar von Widerstand wenig zu spüren. Die geschickt angewandte "divide and rule-Politik" verhinderte einen über die ethnischen, religiösen Grenzen hinwegreichenden Zusammenschluss der lokalen Bevölkerung und somit auch die Artikulation von sozialen oder politischen Forderungen. Dies umso mehr als mit der einmal mehr fremden politischen Bevormundung auch Elemente der modernen Zivilisation einherkamen, welche vor allem von der langsam sich bildenden urbanen Klein-Bourgeoisie geschätzt wurden. Die gut entwickelte medizinische Versorgung, staatliche Grundausbildung, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Strassenbau, Eisenbahn, lokale Presse oder Bildvorführungen brachten neue Möglichkeiten und Ideen nach Eritrea, die den Völkern südlich der eritreischen Grenze noch viele Jahrzehnte verschlossen blieben.

Freilich wurden diese "Segen" nicht von allen Teilen der Bevölkerung als solche empfunden: unter den Christen des Hochlandes zum Beispiel, die traditionell in Folge ethnischer und sprachlicher Verbundenheit mit Tigre und religiöser Einheit mit übrigen Christen Athiopiens mehr als die anderen Völker Eritreas nach dem Süden ausgerichtet waren, bestand vor allem nach der Besetzung Athiopiens durch die Truppen Mussolinis (1935) eine Strömung, welche sich die Befreiung von der italienischen Kolonisation von der Allianz mit Athiopien versprach. Diese Allianz spielte später bei der Beantwortung der Frage, ob Eritrea selbständig oder durch Federation bzw. Union mit Athiopien vereinigt werden sollte, eine entscheidende Rolle. Die italienische Herrschaft über Eritrea nahm mit der Einnahme Assmaras durch britische Truppen am 1.4.1941 ein jähres Ende.

Wenn die italienische Kolonisation Eritreas auch kaum als ein Idealzustand für die nationale Entwicklung betrachtet werden kann, waren die 50 Jahre italienischer Domination ganz wesentlich für eine eritreische Bewusstseinsbildung. Völker die sich früher über die Grenze hin ihren ethnischen Stammesbrüdern zuwandten, sahen sich plötzlich in einer ver-



hältnissmässig modern organisierten Verwaltungseinheit eingebunden, in welcher traditionelle Stammes- und Sozialstrukturen relativ effizient durch neue, andere soziale und wirtschaftliche Gesetzmässigkeiten ersetzt wurden.

### 3. Britische Militärverwaltung (1941-1952)

Dem Völkerrecht entsprechend verstanden sich die Briten als Verwalter des status quo, was die Eritraer, die in ihnen Befreier von der Kolonisation gesehen hatten, arg enttäuschte. Nur allmählich wurden Privilegien der italienischen Siedler reduziert und die konsequente Diskriminierung der Eriträer eingeschränkt.

Wirtschaftlich dagegen kannte Eritrea bald einen beträchtlichen Boom, der den Aufbau neuer leichter Industrien erlaubte und somit zur Schaffung von zehntausenden neuer Stellen führte. Dieser Aufschwung dauerte nicht lange. Als nach dem Krieg die europäische wirtschaftliche Konkurrenz die Eritraer von den erregenen Märkten wieder verdrängte, führte dies zu sozialen Spannungen innerhalb der städtischen Bevölkerung (immerhin ca. 1/5 der Gesamtbevölkerung) die unausweichlich vom Ruf nach politischen Veränderungen gefolgt wurden. Es entstanden erste gewerkschaftliche und politische Organisationen. Diese Politisierung hatte 1946 die Gründung zweier grosser Parteien zur Folge, deren staatspolitische Orientierungen sich vollständig widersprachen. Die Unionisten (vor allem Christen des Hochlandes) setzten sich für die Eingliederung Eritreas in das äthiopische Reich ein. Die ebenfalls 1946 gegründete moslemische Liga auf der andern Seite, suchte die vollständige Unabhängigkeit. Zusammen mit der (christlichen) progressiven liberalen Partei schloss sie sich 1947 zum Block für Unabhängigkeit zusammen, was den beiden Gruppierungen zusammen in etwa die gleich grosse Unterstützung wie den Unionisten brachte.



#### 4. Staat oder Provinz

##### 4.1 Suche der Siegermächte nach einer angemessenen Lösung

Auf der Suche nach der politischen Zukunft für Eritrea hatten sich die Siegermächte geeinigt, zur Erkundung des Volkswillens eine Kommission ins Land zu entsenden. Angesichts der sehr hohen Analphabetenrate und der Tatsache, dass grosse Teile der Bevölkerung noch Nomaden oder Halbnomaden waren, wurde kein eigentliches Referendum durchgeführt, sondern eine Befragung von insgesamt 3336 Stammes-, Clan- und Familienvertretern.

Die Unionisten wurden dabei von 44,8 % der Repräsentanten unterstützt; die Anhänger der moslemischen Liga kamen auf 40,5% , die liberal-progressiven erhielten 4,4 % der Stimmen und die pro-italienischen Vertreter erreichten 9,2 %. Dieses Resultat deutet auf eine leichte Mehrheit der Anhänger der Unabhängigkeit.

Da das Resultat aus verschiedenen Gründen von Frankreich und der Sowjetunion bestritten wurde, einigten sich die Siegermächte, die Angelegenheit der Generalversammlung der UNO zu übertragen. Diese beschloss nun, ihrerseits eine eigene Kommission ins Land zu schicken.

##### 4.2 Suche der Uno nach einer angemessenen Lösung

Die Mission der Kommission der UNO (je ein Vertreter von Norwegen, Guatemala, Südafrika, Burma und Pakistan) dauerte vom 14. Februar bis am 6. Mai 1950. In einem ähnlichen Vorgehen wie schon die Gesandten der vier Siegermächte versuchten die Mitglieder der neuen Kommission die Haltung der eritreischen Bevölkerung zu erfahren. Ihre Verfahrensweise löste aber noch mehr Kritiken aus als jene der Siegermächte. Richard Sherman (in Eritrea: "The unfinished Revolution") beschreibt sie folgendermassen: "...rather than employing any sort of systematic method of evaluation, this commission usually made casual observations of rival political gatherings at each center and adressed random questions to



persons, whose representative qualities it had no means of checking."

Nachdem die Vertreter von Norwegen, Südafrika und Burma die Meinung angenommen hatten, nur eine Minderheit der Eritraer wolle die Unabhängigkeit und die pakistanischen und guatemaltekischen Gesandten zum gegenteiligen Schluss gelangt waren, beschloss die Generalversammlung der UNO den "goldenen Mittelweg" zu nehmen. Am 2.12.1950 wurde von der Generalversammlung die Resolution 390A(V), mit 46 zu 10 Stimmen angenommen. Sie sah vor, dass Eritrea eine autonome mit Äthiopien durch eine Federation verbundene Einheit werden solle, wobei die Souveränität der äthiopischen Krone zugewiesen wurde. Während die eritreische Regierung Kompetenzen in inneren Angelegenheiten erhalten sollte, waren die Bereiche Verteidigung, Aussenhandel, die Kommunikation inkl. Verkehr (Häfen) der Zuständigkeit der Bundesregierung unterstellt. Neben der Bundesregierung sah der Vorschlag auch die Schaffung einer gemeinsamen Volksvertretung vor, die sich je zur Hälfte aus Äthiopiern bzw. Eriträern zusammensetzen sollte. Die Verwirklichung des Federationsplanes sah auch eine Uebergangsphase (1948-1952) vor, während welcher die Briten sich verpflichteten, die Verwaltung allmählich in eritreische Hände zu übergeben. Der Bolivianer Eduardo Anze Matienzo wurde als UNO-Kommissär zur Ueberwachung der Machtübergabe ins Land entsandt. Ihm oblag gleichzeitig die heikle Aufgabe, eine neue eritreische Verfassung auszuarbeiten, welche für die beiden wesentlichen politischen Blöcke akzeptabel war.

#### 4.3 Die Uebergangsphase

Die 22 Monate zwischen der Verabschiedung der Resolution 390A(V) und der Ratifikation des Bundesvertrages durch Haile Selassie, waren gekennzeichnet durch innereritreische Machtkämpfe, Intrigen und massive Einflussnahmen Italiens bzw. Äthiopiens. Erpressung, Drohung und Bestechung korrumpierten die existierenden politischen Gruppierungen, führten zu Spaltungen, oportunistischen Umorientierungen. Die Wahlen im März 1952 brachten folgende Resultate: Die Unionisten erhielten 32 Stimmen (vorher 68), der demokratische Block (Unabhängigkeitsanhänger) 18, die muslimische Liga der westlichen Provinz 15, Splittergruppen 3. Das entscheidende Neuelement an dieser Wahl war die Tatsache, dass die einst militant



für die Unabhängigkeit von Ahtiopien eintretende moslemische Liga der westlichen Provinz nunmehr eine moderate pro-unionistische Politik betrieb.

Dementsprechend war die in der Folge angenommene eritreische Verfassung ein Dokument, welches die Interessen und Einflussmöglichkeiten der Athiopier in Eritrea stark berücksichtigte. So wurde zum Beispiel keine gemeinsame äthiopisch-eritreische Bundesregierung vorgesehen, die äthiopische Regierung übernahm einfach deren Rolle. Ein Generalgouverneur des Kaisers in Eritrea erhielt nicht klar limitierte Aufgaben, was in der Folge zu chronischen Kompetenzstreitigkeiten führen sollte.

Nichtsdestoweniger erhielt der Kaiser nicht alle Konzessionen, die er unbedingt haben wollte. Das Recht Regierungsmitglieder zu ernennen, verblieb beim eritreischen Parlament. Eine eigene Flagge und die Tigrinya und Arabisch als offizielle Sprachen markierten ebenfalls, auf eine dem Kaiser unliebsame Weise, die Zweistaatlichkeit der Federation.

Die Verfassung Eritreas wurde am 10. Juni 1952 von der neugewählten eritreischen Volksversammlung angenommen. Sie war ein Kompromissvorschlag, der den meisten Parteien eine eigene Interpretation erlaubte. Jene, die für die Unabhängigkeit waren, sahen die Federation als einen lockeren Staatenbund mit einigen gemeinsamen Politiken. Die Unionisten, und vor allem der Kaiser, betrachteten sie als ein notwendiges Uebel, eine Uebergangslösung vor der Wiedereingliederung der ehemals kolonisierten Gebiete ins äthiopische Reich.

#### 4.4 Die Federation mit Aethiopien (1952-1962)

Schon im Schlussbericht des UNO-Kommissärs in Eritrea wird deutlich, dass der äthiopische Kaiser die Federationslösung nur deshalb akzeptierte, weil er kurzfristig keine Wahl hatte. Sobald die Briten und mit ihnen die UNO-Beobachter abgezogen waren, unternahm dieser Schritte, welche darauf abzielten, Eritreas Autonomie einzuschränken. Eritreische Institutionen wurden kontinuierlich an die Aethiopischen assimiliert. Neben der Verwässerung der Autonomie, wurden die demokratischen Rechte konse-



quent relativiert um schlussendlich weitgehend zu verschwinden. Gewerkschaften, unbequeme Parteien und die freie Presse mussten ihre Tätigkeit einstellen. Politiker, die sich dieser Annexionspolitik widersetzen, wurden verhaftet oder ins Exil vertrieben und das eritreische Parlament durch eine Mischung von Einschüchterung und Korruption dermassen gefügig gemacht, dass es Massnahmen beschloss, welche nun nur schwer nachvollziehbar erscheinen. Neuwahlen wurden ohne organisierte Parteien veranstaltet, Tigrinya und Arabisch (lokale Sprache) wurden durch amharisch (Sprache in Schoa) ersetzt. Im Dezember 1958 wurde die eriträische Flagge eingeholt, um durch die äthiopische ersetzt zu werden. Eritreische Gesetze wurden durch äthiopische ersetzt, und im Mai 1960 wurde die Regierung in eriträische Verwaltung umbenannt. Angesichts der zehnjährigen Verwässerung der eritreischen Selbstbestimmung kann es nicht wirklich überraschen, dass am 14. November 1962 die vollständige formelle Annexion Eritreas durch das eritreische Parlament ohne Gegenstimme beschlossen wurde. Die Volksversammlung hatte zu diesem Zeitpunkt ihre Repräsentativität und Unabhängigkeit weitgehend verloren. Eritrea war somit die 14. Provinz Äthiopiens geworden.

Trotz zahlreicher, aus Eritrea und dem Ausland an die UNO gerichteten Proteste, blieb eine Reaktion der Weltgemeinschaft aus. Dies obwohl der Schlussbericht des UNO-Kommissärs für Eritrea die folgende, diesbezügliche juristische Interpretation enthielt: "It does not follow that the UN will no longer have any right to deal with the question of Eritrea. The Federal Act and the Eritrean Constitution will still be based on the Resolution of the United Nations and that international instrument will regain its full force. That being so, if it were necessary to amend or to interpret the Federal Act, only the General Assembly, as the author of that instrument, would be competent to take a decision. Similarly, if the Federal Act were violated, the General Assembly would be seized by the matter (final report of the UN Commissioner, Chapter II, § 201).

Die Bemühungen der UNO dieser Form eine Federation die wesentlichen Ambitionen der beteiligten Parteien zu befriedigen, waren von Anfang an zum Scheitern verurteilt. "The Swiss Federation adopted to an african absolute monarchy" (Time Oktober 1952) war eine abstrakte Kreation,



welche wesentliche Realitäten ausser acht liess. So die "... krassen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegensätze zwischen den Federationspartnern". Der kaiserlichen Autokratie standen die bürgerlich-demokratischen Freiheitsrechte und Organisationsformen (Pressefreiheit, Gewerkschaften, Parteien, Wahlen) der Eritraer gegenüber, der noch weitgehend feudalistisch-traditionellen Gesellschaft Äthiopiens die vom Kolonialismus stark durchkapitalisierte und teildustrialisierte Gesellschaften Eritreas mit ihrem hohen Arbeiter- und Kleinbürgeranteil... Insgesamt schien Eritrea innerhalb des äthiopischen Reichsverbandes einen gefährlichen Fremdkörper darzustellen, der nicht nur den Souveränitäts- und Legitimationsanspruch des Kaisertums zu unterminieren, sondern auch zu einem attraktiven Modellfall für andere, unzufriedene Regionen und Bevölkerungsgruppen Äthiopiens zu werden drohte". (Matthies, Seite 22).

Wenig überraschend war deshalb die Politik des Kaisers, von Anfang an auf die Aushöhlung und schliesslich die Aufhebung der eriträischen Föderationsrechte hinzuwirken.

Richard Sherman (Eritrea: The unfinished Revolution 1977) resümierte die Lage und die Perspektiven der Eriträer in der Folge lakonisch: "Since 1962, both the UN and OAU (founded in 1963) have consistently refused to reevaluate the Eritrean position altogether... In light of these refusals for an international forum on the issue, the Eritreans have sought "review of the original agreement" in the only manner left available to them - armed struggle."

## 5. Der Bürgerkrieg

Die eritreische Opposition gegenüber Addis Abeba entwickelte sich 1958 nach den blutigen Unterdrückungen von anti-äthiopischen Streiks und Demonstrationen in Asmara zum bewaffneten Kampf: anfänglich agierten die schlecht ausgerüsteten Rebellen in kleinen Gruppen ohne eine zentrale politische Organisation. 1961 organisierten sie sich zur Eritreischen Befreiungsfront (ELF). Vornehmlich von moslemischen Exilpolitikern gegründet, hatte diese Bewegung eindeutig islamisch-traditionalistisches



Gepräge. Dementsprechend fand sie vornehmlich Unterstützung in arabischen Ländern (z.B. Saudiarabien, Aegypten, Sudan, Syrien, Irak). Obwohl sich die Bewegung auch soziale Veränderungen zum Ziel gesetzt hatte, überwog das nationalistisch-islamische Element, was der Regierung in Addis Abeba ermöglichte, die ELF als einen Agenten der arabisch-islamischen Welt darzustellen, ein Werkzeug also, welches mithelfen sollte, das christliche Äthiopien einzukreisen und das Rote Meer zum "Arab lake" zu verwandeln.

Die Front gewann an Gewicht, nachdem auch immer mehr gebildete Christen (Schüler, Studenten, Lehrer) des Hochlandes der amharischen Machtausübung überdrüssig wurden und sich den Rängen der ELF anschlossen. Differenzen über die Organisation, die Hierarchie aber auch Ziele der Bewegung führten allerdings Ende der 60er Jahre zu mehreren Aufsplitterungen, ja gar zu zwischeneritreischen Kämpfen, aus welchen ab 1977 die Eritrean People's Liberation Front (EPLF) als weitaus die stärkste Gruppierung hervorgegangen ist.

Der Militärputsch von 1974 mit General Aman Andom (einem Eritraer), an der Spitze der neuen Machthaber in Addis Abeba, hatte einen Hoffnungsschimmer einer friedlichen Lösung gebracht. Andom wurde aber bald von anderen Mitgliedern der Junta ermordet, die Verhandlungspositionen beider Seiten blieben unvereinbar und die Kämpfe flammten bald mit einer noch nie dagewesenen Heftigkeit wieder auf.

17 Jahre später ist nur noch Assmara und der Hafen Assad unter äthiopischer Kontrolle. Rebellenbewegungen anderer Völker Äthiopiens haben sich gegen die Diktatur der DERG (Militärrat) in Addis Abeba erhoben. Ihre Truppen haben erneut Erfolge gebucht, welche das Ueberleben der gegenwärtigen Regierung ernsthaft in Frage stellen.

#### Schlussfolgerung

Betrachtet man die Geschichte Eritreas und Äthiopiens bis 1890 können zur Frage über die Zugehörigkeit Eritreas zu Äthiopien verschiedene Ansichten vertreten werden. Zahlreiche Argumente sprechen dafür, andere dagegen. Vom Zeitpunkt der Kolonisation Eritreas durch Italien (1890 bis 1941), unterscheiden sich die staats- und erziehungspolitischen sowie



die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die daraus folgenden Gegebenheiten in beiden Gebieten so deutlich, dass der auf Beschluss der UNO zustande gekommene Zusammenschluss beider Gebiete in eine Federation im Jahre 1952 im Nachhinein als ein Fehler qualifiziert werden muss.

Der Bürgerkrieg, der zwischen den Eriträern und den Machthabern in Addis Abeba ununterbrochen seit 30 Jahren wütet, hat die eriträisch-äthiopischen Antagonismen nunmehr so weit verschärft, dass eine erzwungene gemeinsame Zukunft auf Jahrzehnte hinaus wohl nur noch durch Waffengewalt durchgesetzt werden kann.

Ob der in den letzten Wochen nunmehr möglich erscheinende Sieg der zusammengeschlossenen Widerstandsbewegungen (EPRDF) Aethiopien zu einer Lösung der eritreisch-äthiopischen Konflikts führen kann, wird uns die Zukunft zeigen. Sicherlich kann ein dauerhafter, von beiden Seiten akzeptierter Frieden nur durch Verhandlungen erreicht werden. Man muss sich die Frage stellen, ob es trotz voraussehbarer Widerstände nicht die Aufgabe und Pflicht der UNO wäre, im vorliegenden Konflikt ihre Verantwortung wahrzunehmen. Dies einerseits infolge der Beteiligung der UNO am Zusammenschluss von 1952, andererseits aber auch aufgrund der neuen weltpolitischen Lage, in welcher die Vereinten Nationen zu einer neuen Konsensfähigkeit und Effizienz gefunden haben. Bis anhin scheinbar unlösbare, galvanisierte Positionen geraten neuerdings an manchen Fronten in Bewegung.

## II VOELKERRECHTLICHE ASPEKTE DER ERITREA-FRAGE

### 1. Vorbemerkung

Die Definierung des völkerrechtlichen Status Eritreas ist ein delikates Unterfangen. Die Resolution der Generalversammlung der UNO 390(V) von 1950 ist ungewöhnlich, sie entbehrt in der Geschichte der UNO jeglicher Parallelen. Der Federationsbeschluss seinerseits ist kompliziert, schwierig zu interpretieren, ja teilweise in der Essenz widersprüchlich. Er wurde darüber hinaus nur teilweise befolgt. Schliesslich reagierte



die UNO 1958, als Eritrea dem äthiopischen Reich einverleibt und der Federationsbeschluss somit ausser Krafft gesetzt wurde, nicht. Hatte sie damit die Annexion Eritreas stillschweigend akzeptiert?

## 2. Hatte oder hat Eritrea einen internationalen Status?

Der Federationsakt sah vor, dass Eritrea unter die Souveränität der äthiopischen Krone kommen solle. Ein internationaler Status war aus dem Federationsakt somit nicht herzuleiten. Andererseits hat die vom UNO-Kommissär angefragte Expertengruppe der Vereinten Nationen aber erklärt, dass der Federationsakt auch weiterhin unter der Aufsicht der UNO verbleiben sollte und erkannte den Federationsbeschluss als einen internationalen Akt an.

## 3. Das Recht der Eriträer auf Autonomie

Die einseitige Abschaffung der Autonomie durch den Kaiser im Jahre 1958 widersprach dem Federationsakt und war somit, trotz der Tatsache, dass ein Marionettenparlament der Aufgabe der Autonomie zugestimmt hatte, illegal. Die erwähnte juristische Expertengruppe der Vereinten Nationen vertrat 1958 darüber hinaus die Meinung, dass nur die Generalversammlung der UNO die Beseitigung oder Revision des Autonomiestatus Eritreas beschliessen könnte. Daraus folgt, dass die äthiopische Annexion von 1958 das Recht der Eritraer auf Autonomie nicht beseitigte.

## 4. Das Recht der Eritraer auf Selbstbestimmung

Nachdem das Federationsmodell von Addis Abeba für die Annexion Eritreas missbraucht worden ist, kann man sich in guten Treuen die Frage stellen, ob die Eritraer nun nicht das Recht haben sollten, sich für die völlige Unabhängigkeit von Aethiopien zu entscheiden. Dieses moralische Postulat wird von der bisherigen völkerrechtliche Praxis nicht unterstützt. Die eritreischen Rebellen werden von den meisten Ländern nicht als eine Befreiungsbewegung (und damit ein Völkerrechtsobjekt) anerkannt, die sich



gemäss der vorherrschenden Interpretation weder gegen eine Kolonisationsmacht, noch gegen den Rassismus, noch gegen eine fremde Besetzung wehrt. Für die Vereinten Nationen existiert eine eritreische Rebellion gar nicht. Der berühmte Art. 2, Abs.7 der UNO-Charta (Nichteinmischung der UNO in innere Angelegenheiten der Staaten), in Verbindung mit der Politik der Organisation der afrikanischen Einheit OAU, verunmöglichte bis anhin eine internationale Aktion oder irgendwelche Aktivität der UNO, welche zu einer Lösung dieses blutigen Konfliktes hätte beitragen können. Mangels Alternativen haben die Eritraer auf die Karte des bewaffneten Kampfes gesetzt und dies gerade in der letzten Zeit mit erstaunlichem Erfolg.

Durch die kurdische Tragödie im Irak aufgerüttelt, scheint die UNO dieser Tage beim Art. 2 Abs. 7 mehr Flexibilität denn je zu zeigen - sie täte gut daran die unübersehbaren Entwicklungen in Äthiopien ebenfalls zur Kenntnis und vor allem auf ihre Agenda zu nehmen. Das menschliche Leid in diesem unerbitterlichen Krieg verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie jenes der palästinensischen, kurdischen und libanesischen Kriegsoffer.

Dem Vorwurf, Konflikte je nach politischer Konjunktur mit verschiedenen Ellen zu messen, sah sich die Organisation der Vereinten Nationen gerade in der letzten Zeit des öfters ausgesetzt.



LITERATURVERZEICHNIS

- ALIBONI Roberto            Eritrean Independence in an International Perspective  
(Lo Spettatore Internazionale, Number 3, Rome 1979)
- AQUAROM N.-C.            Les frontières du refus: 6 séparatismes africains  
(Edition CNRS, Paris, 1987)
- ERLICH Haggai            The Struggle over Eritrea 1962-1978  
(USA, 1983)
- ERLICH Haggai            Ethiopia and the Challenge of Independence  
(Colorado 1988)
- MATTHIES Volker           Der Eritrea-Konflikt: Ein "Vergessener Krieg" am  
Horn von Afrika  
(Hamburg, 1981)
- PATEMAN Roy            Liberté, Egalité, Fraternité: Aspects of the  
Eritrean revolution  
(Journal of modern african studies, Vol. 28,  
Cambridge 1990)
- Permanent People's       Eritrea and the Right to Selfdetermination  
Tribunal of the Inter-    (Review of African Political Economy, Sheffield,  
national League for the    1982/Sept.-Dec.)  
Rights to liberation of  
People
- POOL David            Eritrea - Africa's longest War  
(Anti-Slavery Society, Human rights Series, Report  
No 3, London 1980)
- SHERMAN Richard        Eritrea: the unfinished Revolution  
(New York, 1980)
- UN General Assembly     Final report  
Commission for Eritrea    (New York, 1952)
- WOLDE-GIORGIS Kahsai    Der Eritrea Konflikt  
(Int. Afrikaforum 4/1984, 4. Quartal)



Politische Abteilung II

Bern, 28. Mai 1991

p.B.73.Eth.O. BL

- Notiz an: - Schweizerische Botschaft, Addis Abeba
- Schweizerische Botschaften in Washington  
London, Rom
  - Schweizerische UNO-Mission in New York und  
Genf
  - Direktion für Internationale Organi-  
sationen
  - Politisches Sekretariat
  - Direktion für Völkerrecht
  - DEH, Sektion humanitäre und Nahrungs-  
mittelhilfe

DG 29. Mai 91 - 16

Historische und völkerrechtliche Aspekte des Eritrea-Konfliktes

Auf Anfrage seitens der Sektion Rekrutierung und Ausbildung des Personals haben wir seinerzeit u.a. den Wunsch geäußert, ein Papier über randvermerktes Thema durch einen Diplomatenanwärter (Volée 1989/91) erstellen zu lassen. Herr Andrej Motyl hat sich dazu bereiterklärt. Das Papier liegt nun vor. Es handelt sich dabei nicht um die eigentliche Stagearbeit, sondern um einen zusätzlichen Beitrag während des Genferseminars.

Aus unserer Sicht ist es eine gute Einführung zum Eritrea-Problem, welches auf die Ursachen, den Verlauf und die Internationalisierung des Problems hinweist.

Mit den jüngsten Ereignissen in Aethiopien haben die Unabhängigkeitsbestrebungen der Eritreer noch an Aktualität gewonnen. Die Staatengemeinschaft, die UNO und die Organisation der afrikanischen Einheit OAU werden nicht darum herum kommen, sich unter den heutigen Umständen mit dem Eritrea-Problem auseinandersetzen zu müssen.

Politische Abteilung II



Simonin

Kopien (mit Beilage) SI, GRP, BL  
(ohne Beilage) CFR, Herrn Andrej Motyl (mit bestem Dank)

DG 29. Mai 91 - 16